

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Thüringer Landtag
- Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Weimar, 10.02.2023

Stellungnahme des Verbandes kinderreicher Familien Thüringen e.V.

„Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ DS 7/6573

„Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte“ DS 7/5371

„Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“ DS 7/4760

„Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht“ DS 7/4674

Anhörungsverfahren gem. § 79 der GO des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.12.2022 ist der Verband aufgefordert, sich zu Änderungen des Thüringer Schulgesetzes im Anhörungsverfahren zu äußern. Der Verband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und hofft, wertvolle Anregungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben zu können.

Jedes vierte Kind in Thüringen wächst in einer kinderreichen Familie auf. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass gerade Kinderreiche über einen breiten Erfahrungsschatz im Bereich Bildung verfügen. In unseren Familien wachsen mindestens drei Kinder mit eigenen Persönlichkeiten bzw. Charakteren und entsprechend verschiedenen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Im Mittelpunkt der Stellungnahme stehen für den Verband Kinder und ihre Familien. Die Stärkung von Familien in der Zusammenarbeit von Schulleitung, Lehrern und Schulamt ist ein Grundanliegen der verbandlichen Arbeit.

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie Personalmangel, finanzielle und räumliche Zwänge wurden in der Stellungnahme berücksichtigt.

Durch die Vielfalt an Themen in kinderreichen Familien ist es dem Verband ein zentrales Anliegen, „Randthemen“ wie die Betreuung und Bildung von behinderten Kindern in den Fokus zu stellen. Der Anteil betroffener Familien, deren behindertes Kind beschult wird, ist vergleichsweise gering. Die Auswirkungen von Inklusion im schulischen Alltag betreffen neben dem eigenen Kind und der Familien, weitere Familien und ihre Kinder. Nach Auffassung der Kinderreichen muss eine inklusive Beschulung immer auch ein verlässliches Angebot an Förderschulen in Wohnortnähe mit einer guten Erreichbarkeit vorhalten. Auch und gerade Inklusion muss eine Binnendifferenzierung innerhalb der Bedürfnisse eines jeden Schülers sicherstellen. Gelingt dies wegen fehlender personeller, finanzieller und räumlicher Möglichkeiten im gemeinsamen Unterricht nicht, so ist zum Schutz von Kindern darauf zu verzichten. Das Recht des Schülers auf bestmögliche Förderung seiner Person ist zu achten. Eltern sind in der Stärkung ihrer Rechte zu fördern und zu unterstützen. Die Entscheidungen von Familien, welche Schulart ihr Kind besucht, ist zu respektieren. Das Bekenntnis der FDP zum Elternwahlrecht wird ausdrücklich begrüßt. Dies schließt nicht den Ausbau aller Schulen zu barrierefreien Schulen aus. Es erscheint aus verbandlicher Sicht mit den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mitteln und angesichts des enormen Sanierungsstaus an Schulen zeitnah nicht umsetzbar. Förderschulen sollten auch zukünftig weiterentwickelt und gefördert werden.

Der Verband nutzt die Gelegenheit weitere Anregungen für das sich ändernde System „Schule“ einzubringen, so z.B. ein Sabbatical für Schüler.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden Mitgliedsfamilien, welche beruflich als Pädagogen tätig sind, mit ihren Erfahrungen und Erwartungen an ein sich veränderndes Schulsystem eingebunden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Grundsätzliches..... | 3 |
| Inklusion ja, aber auch mit Förderzentren..... | 4 |
| Im Einzelnen..... | 5 |
| § 4 Schularten..... | 5 |
| § 6 a Gemeinschaftsschule..... | 5 |
| § 7 Gymnasium..... | 5 |
| § 17 Allgemeines zur Schulpflicht..... | 6 |
| Schule neu denken:..... | 6 |
| Sabbatjahr für Schüler..... | 6 |
| § 28 Mitwirkung der Schüler..... | 7 |

| | |
|---|----|
| § 30 Pflichten des Schülers..... | 7 |
| § 34 Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte und Pädagogische Assistenzkräfte.... | 8 |
| § 35 Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen..... | 8 |
| § 35 a Schulsozialarbeit..... | 9 |
| § 45 a Präsenz und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung..... | 9 |
| Vorbemerkung..... | 9 |
| Distanzunterricht..... | 10 |
| Digitale Lernumgebung (Lernmittel)..... | 11 |
| Ausnahmen vom Präsenzunterricht..... | 11 |
| § 45 a II sollte folgende Regelung enthalten:..... | 13 |
| § 57 Datenschutz..... | 13 |
| Anlage 1 - Sabbatical für Schüler - Erfahrungsbericht einer kinderreichen Familie..... | 14 |
| Anlage 2 - Schulsekretär (m/w/d)..... | 15 |

Grundsätzliches

Bildung bezieht sich ganzheitlich auf die Bildung der Persönlichkeit und damit auch auf Handlungskompetenzen in einer sich verändernden Welt. Dies schließt die dazu nötigen moralischen und ethischen Bewertungskompetenzen des eigenen Handelns ein.

Im Bereich Lehren und Lernen steht die Aneignung von Wissen und Inhalten im Vordergrund sowie die Fähigkeit, diese im späteren Leben nutzen und anwenden zu können, aber auch das Lernen zu lernen.

Welche technischen Möglichkeiten zur Wissensvermittlung, -vertiefung und zum Wissenserwerb genutzt werden, ist abhängig von den angestrebten pädagogischen Zielen und Ressourcen sowie den finanziellen Ausgestaltungen.

Der Verband vermisst ein schlüssiges, zukunftsweisendes und praxistaugliches Konzept „Schule“, welches in den geplanten Änderungen des Thüringer Schulgesetzes seinen Niederschlag findet.

Dabei lautet das Gebot der Stunde, Technologien mit hervorragenden neuen Potentialen zielgerichtet nutzbar zu machen und auf begrenzte Ressourcen (personell und finanziell) zu reagieren.

Dafür ist eine interdisziplinär aufgestellte und praxisorientierte Forschung notwendig, die sich mit den Potentialen auseinandersetzt, aber auch Risiken einbezieht. Ob und in welcher Form dies im Rahmen der Gesetzesänderungen berücksichtigt wurde, erschließt sich dem Verband nicht, da eine Ausgestaltung über die bloße Benennung von Schlagworten u.a. in § 45 a nicht erfolgt. Eine gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung von Distanzunterricht, dem Einsatz und dem Umfang digitaler Lehr- und Lernmittel und künstlicher Intelligenz muss im Thüringer Schulgesetz inhaltlich erfolgen. Es mangelt den neuen

Regelungen an fundierten und juristisch klar definierten Zielen, weshalb der Handlungsspielraum zu keinen einheitlichen Ergebnissen führen kann.

Inklusion ja, aber auch mit Förderzentren

Inklusion bedeutet im eigentlichen Sinne, dass es **für jeden Menschen – mit oder ohne Behinderung – passende Angebote** in der Gesellschaft gibt.

Das Motto sollte nicht „*entweder – oder*“ sein, sondern „*sowohl als auch*“. Und darum gehören auch speziell auf die geistige Behinderung ausgerichtete Einrichtungen, namentlich Förderschulen, in die Bildungslandschaft. Nicht jede Schülerin oder Schüler kann aufgrund der Behinderung am inklusiven Unterricht teilnehmen. Und nur „auf einer Wellenlänge“ können sich Freundschaften entwickeln.

Förderzentren haben sich im Laufe der Jahrzehnte bewährt und die **Behindertenkonvention** verlangt nicht die Abschaffung bewährter Angebote, sondern **fordert die Ergänzung der Schullandschaft**.

Hinzu kommt das **Wunsch- und Wahlrecht der Eltern** von meist schwerst-mehrfachbehinderten Kindern. Viele favorisieren den Besuch eines Förderzentrums für ihr Kind, da nur dort eine **angemessene Begleitung, Förderung, Betreuung und Pflege gewährleistet** werden kann.

Diese Meinungen und vor allem Erfahrungen der Familien sollten mehr Beachtung und Wertschätzung im politischen Raum erfahren. Eltern haben ein Recht, gleichberechtigt wahrgenommen zu werden.

Gerade wenn Eltern, als lebenslange Wegbegleiter ihres behinderten Kindes ein Förderzentrum wählen, wollen das Beste für dessen weiteren Lebensweg.

Förderschulen sind ein **wichtiges Qualitätsmerkmal unserer Gesellschaft**. Wie intensiv nehmen wir die Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung, also der Schwächsten in unserer Gesellschaft wahr und reagieren darauf mit verlässlichen Angeboten?

Gleichzeitig sollte man sich in der Diskussion von reißerischen und vorbelasteten Formulierungen, wie *aussondern* und *selektieren*, verabschieden. Populismus hat in der Diskussion um die Zukunft von Menschen mit Behinderung aufgrund unserer Geschichte keinen Platz und wird den Sorgen der Eltern nicht gerecht. Mit Blick auf die finanziellen Bedarfe im Bereich Schule/Inklusion muss festgestellt werden, dass die angemessene Förderung eines Kindes hohe finanzielle Aufwendungen erfordert. Die Abschaffung von Förderzentren ist nicht geeignet Haushaltsmittel einzusparen.

Im Einzelnen

§ 4 Schularten

Abs. III S. 2 nimmt praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung als durchgängiges Prinzip des Unterrichts auf, **ohne nähere Regelungen zum zeitlichen Umfang für einzelne Jahrgangsstufen** ab Klasse 5 zu treffen. Es fehlen Vorgaben, welche **Qualifikation die „unterrichtende“ Personen** vorweisen sollen, um den „Ersatzunterricht“ leisten zu können. Fraglich ist, ob und in welcher Höhe hierfür eine **Aufwandsentschädigung gezahlt** wird. Haushaltsmittel müssen entsprechend eingestellt werden.

Organisatorische und finanzielle Fragen aus Sicht der **Familien** sind ebenfalls nicht geklärt. Es **fehlt an verbindliche Regelungen über finanziellen Mehraufwendungen** der Schüler, um den Praxisort – welcher vom Schulstandort abweichen kann, zu erreichen.

Ein kostenfreies oder für kleines Geld zu erwerbendes **Mobilitätsticket ab Klassenstufe 5** sorgt für finanzielle Entlastung der Familien. Ohne Einführung eines solchen Tickets sind die Fahrtkosten vollständig durch das Land zu übernehmen, wenn Schüler an Angeboten praktischer Lernorte und beruflicher Orientierung teilnehmen.

§ 6 a Gemeinschaftsschule

Die Zusammenlegung von Grund- und Regelschulen in einer Gemeinschaftsschule soll binnen fünf Jahren am **gemeinsamen Schulstandort** erfolgen. Der „gemeinsame Standort“ wird nicht definiert. Ist hierbei der unmittelbar räumliche Zusammenstand beider Schulen auf einem Grundstück/Gelände, in einer Straße, einem Stadtviertel, einer Stadt oder einer Region gemeint?

Die neue Regelung führt zu einer Abschaffung von Grund- und Regelschule in der bekannten Form. Der Elternwillen wird nicht beachtet, wenn kein Beschluss der Schulkonferenz der Verbundschulen und kein Einvernehmen des für das Schulwesen zuständigen Ministerium nach § 13 IV 1 erforderlich ist. Dabei ist es gerade Aufgabe der Schulkonferenz, das Zusammenwirken ihrer Mitglieder (Eltern, Lehrer, Schulleitung) zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Schullebens zu diskutieren sowie Vorschläge zu unterbreiten.

Der Verband bittet um **Prüfung**, inwieweit **Rechte der Schulkonferenz** (insbesondere von Eltern) eingeschränkt werden, wenn es keines Beschlusses der Schulkonferenz der Verbundschulen bedarf. (vgl. 6a – 3a Satz 2)

§ 7 Gymnasium

Abs. VI Eine Besserstellung von Schülern an Gymnasien, die ohne die Teilnahme von Prüfungen einen Abschluss vergleichbar dem Realschulabschluss erwerben, hält der Verband nicht für zielführend. Im Rahmen der Gleichbehandlung sollten **alle Schüler des 10. Jahrgangs eine Prüfung ablegen**, um einen Abschluss zu erwerben, unabhängig davon, ob ein schulischer oder beruflicher Werdegang

angestrebt wird. Die Teilnahme an der Prüfung kann insbesondere von Schülern, welche einen Hochschulabschluss anstreben und diesen durch den Besuch der 11. und 12. Klasse fortsetzen, erwartet werden.

§ 17 Allgemeines zur Schulpflicht

Abs. III Die aktuelle Regelung enthält keine Regelung, in welcher Form und mit welchen Unterlagen die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht dem zuständigen Schulamt nachzuweisen sind. Hier wird um eine **Präzisierung gebeten**.

Die Schulleitung darf aktuell bis zu 15 Tage über das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin entscheiden. Aus verbandlicher Sicht sollte in Absprache der Schulleitung mit dem zuständigen Schulamt eine Genehmigung von mehr Urlaubstagen möglich sein. Der Schulleitung steht im Austausch mit den Lehrern der Hauptfächer eine bessere Aussagekraft über die Fähigkeiten der jeweiligen Schüler zu. Dem Schulamt fehlt der Überblick, ob und inwieweit ein Schüler in der Lage ist, Unterricht im außerschulischen Kontext umzusetzen und nachzuholen.

Schule neu denken:

Sabbatjahr für Schüler

Jeder Berufstätige kann in Deutschland ein Sabbatjahr einlegen. Für Beamte, Angestellte des Öffentlichen Dienstes *sowie* Lehrer gibt es spezielle Gesetze, die es vergleichsweise einfach machen, weil dort fast alles geregelt ist. Für andere (Selbständige sowie Angestellte in der freien Wirtschaft) ist ein Sabbatical grundsätzlich immer möglich. Einen Anspruch auf ein Sabbatjahr gibt es zwar nicht, dafür aber immerhin Gesetze, die einen zeitlich befristeten Ausstieg aus dem Job ermöglichen und erleichtern.

Schulämter und Schulen können interessierten Familien **keine Angebote unterbreiten**, die eine Beschulung während eines einjährigen Aufenthaltes außerhalb Deutschlands umsetzen möchten.

Während alleinstehenden Personen und Paaren ohne Kind(er) die Möglichkeit für ein freigestaltetes Jahr eingeräumt wird, fehlt eine Regelung für Schüler, die gemeinsam mit ihren Eltern für einen längeren Zeitraum den Schulstandort verlassen möchten. Hier sieht der Verband Nachholbedarf und die Notwendigkeit einer Gesetzesergänzung.

Einen **besonderen Vorteil** sieht der Verband darin, dass „**Lernen an einem anderen Ort**“ **nicht nur auf Aktivitäten im Klassenverband** begrenzt bleibt. Dies weiterhin stärkt den familiären Zusammenhalt. Die Schüler erfahren einen Freiraum, der ihnen ermöglicht sich selbst besser kennenzulernen und Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, welche im Schulalltag mit strenger Taktung und Struktur nicht möglich wären. Sie erfahren andersartige Kulturen, erleben den Alltag mit anderen Wertvorstellungen und Regeln, Denkweisen, Landschaften und Lebensumständen, welche nachhaltig ihren Charakter formen. Schüler werden so zu **toleranten Weltbürgern** und können ihre Erfahrungen nach der Rückkehr **als Beitrag zur gelingenden Integration** beitragen.

Um die **bestehende Schlechterstellung von Familien gegenüber Kinderlosen aufzuheben**, regt der Verband kinderreicher Familien an, diese Schüler zentral und digital weiter zu unterrichten und verweist auf die neuen Möglichkeiten von Distanzunterricht, vgl. 45 a I S.2.

Neu:

Die Schulpflicht wird durch ein Sabbatical erfüllt.

Bildungsangebote werden über digitale Unterrichtsangebote für alle Jahrgänge thüringenweit einheitlich gewährleistet.

In der praktischen Umsetzung bietet ein Schulamt das Angebot für den digitalen Unterricht für die Klassen 1 bis 10 für alle Schüler an.

§ 28 Mitwirkung der Schüler

Die Zusammensetzung der Klassen wechselt, angefangen von der Grundschule in der Regel alle zwei Jahre. Deshalb sollte die **Wahl der Schülervertreter** nicht innerhalb der ersten vier Wochen eines Schuljahres, sondern **bis zu den Herbstferien** des Jahres erfolgen. Dies ermöglicht den Schülern, sich zunächst im neuen Klassenverband kennenlernen und besser einschätzen zu können, welche Person geeignet ist, als Klassensprecher die Interessen der Schüler zu vertreten.

§ 30 Pflichten des Schülers

§ 30 I 3 verpflichtet die Schüler während einer digitalen Lernumgebung zur Übertragung von Bild und Ton, soweit dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die technischen Voraussetzungen vorliegen. Hierbei stellt sich die Frage, wer die technischen Voraussetzungen am Gerät des Schüler prüft? Die Regelung in ihrer jetzigen Form scheint wenig geeignet, die eigentlichen Mängel beim Distanzunterricht mit dem Einsatz von digitalen Lernmitteln aufzuheben. Die technischen Voraussetzungen im familiären Umfeld des Schülers sind sehr verschieden. Daher ist es nach Auffassung des Verbandes notwendig, **Mindeststandards von Geräten und Verträgen zur Datenübertragung festzulegen und diese kostenfrei zur Verfügung zu stellen.**

Finanzielle Mehrbelastungen für die Familien dürfen durch die Nutzung von digitalen Formaten **weder im Präsenzunterricht noch bei Distanzunterricht anfallen**. Anfallende Kosten sind durch den Schulträger zu tragen. Kosten hierfür sind im Landeshaushalt einheitlich für jeden Schüler aufzunehmen. Der Verband setzt sich dafür ein, dass **kostenloses WLAN für Schüler**, die in Distanzunterricht mit digitalen Lernmitteln beschult werden, zur Verfügung steht.

Eine Differenzierung nach Einkommen der Eltern lehnt der Verband ab.

§ 30 3a sieht vor, dass bei unzuverlässiger Verwendung das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden kann. „Vorübergehend“ eröffnet der Schule oder einzelnen Pädagogen einen weiten Ermessensspielraum, welcher von Anfang an klar umgrenzt sein sollte. Hier fehlt es an einer klaren Höchstdauer für den Entzug des Gerätes und welche Personen bis zur Volljährigkeit des Kindes zur Abholung des Gerätes berechtigt sind.

§ 34 Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte und Pädagogische Assistenzkräfte

§ 34 2a sieht vor, dass Lehrer in räumlicher Trennung im Rahmen einer digitalen Lernumgebung zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet sind. Die Festlegung „in der Regel“ zieht die **Festlegung von Ausnahmen** (vgl. 45 a I) nach sich. Diese müssen nicht abschließend sein, sollen aber eine Orientierung für Fälle verdeutlichen, in denen nicht die Pflicht besteht, mit Bild und Ton an einer digitalen Übertragung mit seinen Schülern mit Bild und Ton teilzunehmen.

Ausnahmen sollten im Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden oder die Formulierung „in der Regel“ ist zu streichen.

§ 35 Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen

Folgende Fragen des Schulverwaltungsassistenten regelt der Gesetzentwurf nicht:

Welche Aufgaben werden von der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung, Lehrern, Sekretären und Schulassistenten übernommen?

Welche Qualifikation muss ein Schulverwaltungsassistent danach vorweisen? Die Stellenbeschreibung sollte dabei thüringenweit einheitlich gleich sein.

Wie können Konflikte bei der Umsetzung und Abgrenzung von Aufgaben innerhalb des Schulkollegiums vermieden werden?

Welche Abminderungsstunden werden dadurch für Pädagogen frei und können für den Unterricht in den Klassen genutzt werden?

Welche bisherig vom Schulsekretär übernommenen Aufgaben werden zukünftig vom Schulverwaltungsassistenten übernommen und besser bezahlt? Problematisch ist die Einstufung je nach Ausbildung mit einer E 8, während Schulsekretäre im Mittleren Dienst TVöD-VKA E 5 eingruppiert werden. (Anlage vgl. Stellenausschreibung Stadt Weimar zum 17.2.2023)

Die ungeklärten Fragen veranlassen den Verband zu der Schlussfolgerung, dass die Regelungen zum Schulverwaltungsassistenten in staatlichen Schulen durch eine genaue Stellenbeschreibung im Gesetz verankert werden sollten.

Notwendig ist nach Ansicht des Verbandes weiter, dass **einheitliche Softwareprogramme zur Erfassung von Daten** allen Schulen zur Verfügung stehen. Eine einheitliche Software in allen Schularten und Schulformen Thüringen hat den Vorteil, dass eingegebene Daten ohne weitere Zwischenschritte nutzbar und verarbeitet werden können. Entsprechende Schnittstellen fehlen in aktuell eingesetzten Programmen und sorgen für einen Mehraufwand von Verwaltungsabläufen und – abfragen.

Daneben sieht der Verband einen großen **Bedarf in der Qualifizierung und Weiterbildung von Schulsekretären**, damit neue Medien im Bildungsbereich eingesetzt werden zu können. Digitalisierung erfordert nicht, dass eine Vielzahl von Programmen in einem Bereich eingesetzt werden, sondern dass

die **Nutzung bedienerfreundlich, einfach und unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Regelungen** erfolgt. Thüringen muss hier **klare Vorgaben an die Schulträger machen und dies finanziell untersetzen**. Nur wenn eine einheitliche Software in allen Schulformen und -arten eingesetzt wird, entfallen beim Wechsel von Schulsekretären lange Einarbeitungszeiten an der neuen Schule.

§ 35 a Schulsozialarbeit

Der Verband stellt fest, dass die aufgewendeten Haushaltsmittel für die Schulsozialarbeit seit Einführung 2013 von 2,4 Millionen Euro auf 23,4 Mill. Euro im Jahr 2021 gestiegen sind.

Dabei übernimmt die Schulsozialarbeit Aufgaben, die originär durch die Familie erbracht werden sollten. Das eigentliche „Kerngeschäft“ der Familien wird in weiten Teilen über die Schulsozialarbeit in die Schule verlagert.

Die zeitnahe Rückkehr in den beruflichen Alltag nach der Geburt eines Kindes und die Aufstockung des Stundenumfang durch die Regelung von Elterngeld plus führen dazu, dass Eltern weniger Erziehungszeit im familiären Umfeld bleibt. Der Beschäftigungsumfang von Eltern hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Beschäftigung eines Elternteils genügt nicht mehr, die finanzielle Bedarfe einer Familie mit drei und mehr Kindern aus eigener Kraft abzusichern. (vgl. Bertelsmannstiftung Studie vom 10.11.2022 – Mehrkindfamilien in Deutschland)

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Frage, welche weiteren Zuwächse im Bereich der Schulsozialarbeit notwendig sind, wenn die Bundesfamilienministerin Lisa Paus im Handelsblatt am 17.12.2023 angesichts des Fachkräftemangels für eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen plädiert. Im Interview erklärte sie: *„Jede zweite weibliche Beschäftigte arbeite in Teilzeit. Es brauche jedoch eine höhere Frauenerwerbstätigkeit und eine Erhöhung der Wochenarbeitsstunden von Müttern.“*

- ➔ Schränkt nicht der Ausbau der außerhäuslichen Tätigkeit von Müttern die zur Verfügung stehende Erziehungsarbeit in der Familie ein?
- ➔ Steigen damit nicht in absehbarer Zeit die finanziellen notwendigen Mittel in diesem Bereich weiter?
- ➔ Könnte mit einer besseren Anerkennung von Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung durch die Familie dieser Kreislauf durchbrochen werden?
- ➔ Sinken die Kosten für die Schulsozialarbeit (damit Steuerausgaben im Bildungsbereich), wenn der Erwerb von Resilienz durch die Familien gestärkt wird?

§ 45 a Präsenz und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung

Vorbemerkung

Eltern sehen die Einführung von Distanzunterricht vor dem Hintergrund von prognostiziertem Lehrermangel kritisch. Die Sorge wegen fehlenden Personals in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer mehr von Präsenzunterricht auf Distanzunterricht an Thüringer Schulen

umzusteigen, besteht. **Familien** haben die Aufgaben von Lernstoffarbeit und –vermittlung während des Lockdowns übernommen. Eine **zukünftige, dauerhafte „Rufbereitschaft“** der Eltern als „Ersatzlehrer“ **und die Absicherung der Teilnahme ihrer Kinder am Distanzunterricht obliegt ihnen nicht**. Sie lehnen dies mehrheitlich nach den Erfahrungen der Lockdowns in 2020 und 2021 und dem Aufgabenzuwachs in diesem Bereich insbesondere für die unteren Jahrgangsstufen ab.

Der Verband gibt zu bedenken, dass dem Staat ein Gewährleistungsrecht auf schulische Bildung gem. Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 7 I obliegt.

1. Die Gewährleistungsdimension umfasst ein **unverzichtbares Maß eines Mindeststandards von Bildungsangeboten**, also die Qualität von Schularbeit im Ganzen.
2. Weiterhin besteht ein Recht auf **gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten**.
3. Drittens gibt es ein **Abwehrrecht gegen Maßnahmen**, welche das aktuell eröffnete und auch das wahrgenommene **Bildungsangebot der Schule einschränken**, ohne das Schulsystem als solches zu verändern, d.h. ein Recht gegen eine Verschlechterung des Bildungsangebots vorzugehen.

Das Thüringer Schulgesetz muss die Curricula, das Schulleben, die soziale Interaktion der Schüler untereinander und mit dem Lehrpersonal, die Qualität der Angebotsstruktur, materiell und personell in den Blick nehmen, um unverzichtbare Mindeststandards zu sichern.

Distanzunterricht

Distanzunterricht ist dabei **nur ein begrenzt einsetzbares Mittel zur Vermittlung von Lern- und Bildungsinhalten**.

Im Gesetzentwurf vermisst der Verband eine **grundsätzliche Regelung, ab welcher Klassenstufe und für welche Fächer** eine Lernumgebung für Schüler gegeben ist, die eine **adäquate Beschulung sicherstellen**. Das soziale Miteinander und die Qualität von Bildungsgängen muss auch im Distanzunterricht und beim Einsatz digitaler Medien gesichert sein. Die Expertise und Erfahrungen von Schülern, Lehrern und Eltern der letzten beiden Jahre sind zu berücksichtigen.

Um den Übertritt vom Kindergarten in die Schule bestmöglich zu gestalten, ist für die Schüler in der Schuleingangsphase bis zum Ende der sechsten Klassenstufe der Lehrer eine besondere Bezugsperson. Distanzunterricht sollte **nicht vor Klassenstufe 7 eingeführt** werden und sich auf einzelne Fächer und auf eine geringe Anzahl von Wochenstunden begrenzt werden.

Konzentriertes Verfolgen von Lerninhalten am Bildschirm schränkt die Interaktion von Schülern ein.

Diese Unterrichtsform stellt besonders **Kinder mit Förderbedarf** vor besondere Herausforderungen. Je nach Beeinträchtigung ist Distanzunterricht wenig geeignet, sie angemessen zu fördern. Gerade Kinder und Jugendliche mit Handicap benötigen eine stabile, konstante und physisch anwesende

Bezugsperson. **Bildungs Nachteile** besonders für Förderschüler in inklusiven Klassen im Distanzunterricht sind zu erwarten und daher **auszuschließen**.

Selbständiges Erarbeiten von Stoffinhalten und Vertiefen von Fachwissen kann als Fähigkeit in den oberen Klassenstufen vermittelt und ab Klasse Stufe 9/10 eingesetzt werden.

Distanzunterricht kann im Einzelfall ein geeignetes Mittel für **länger erkrankte Schüler** sein. Sie können auf diese Weise in den Unterricht eingebunden und trotz körperlicher Abwesenheit Teil des Klassenverbandes zu sein. § 45 I S. 5 unterstreicht diesen Ansatz, soweit er den Anspruch auf individuelle Förderung nach § 2 II hervorhebt.

Distanzunterricht eröffnet für Familien die Beschulung während eines **Sabbatical der Familie**. Diese Möglichkeit steht Einzelpersonen offen. Eine Regelung für Schüler ist bisher nicht vorgesehen. Sollte aber in diesem Zusammenhang geschaffen werden.

Digitale Lernumgebung (Lernmittel)

Die Ausführungen zur digitalen Lernumgebung sind in Abs. I S. 3 und 4 sehr knapp dargestellt.

Wenn Schüler nicht in Präsenz lernen und Unterricht nur digital in Distanz erfolgen soll, fehlt es an Standards, an Erfahrung, an Software-Lizenzen und an passender Hardware. Hinsichtlich des Datenschutzes stehen Schulen auf der sicheren Seite, wenn sie den Server ihrer Videokonferenz selbst betreiben. Die technischen und personellen Voraussetzungen müssen hierfür geschaffen werden. Die Umsetzung von digitalem Distanzunterricht darf nur unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen.

Vor dem Einsatz von digitalen Lernmitteln/ intelligenten Lernsystemen (KI) ist klar **zu definieren, welche Daten, von wem, für welchen Zweck erhoben, verarbeitet und gespeichert** werden. Der **Thüringer Datenschutzbeauftragte** ist hierbei vorab **einzubeziehen**.

Ausnahmen vom Präsenzunterricht

Abs. 2 Nr. 1 soll zukünftig als **Rechtsgrundlage** für die Schließung einer Schule, einzelner Klassen oder Kurse dienen. Die **Begründung des Gesetzentwurfes lehnt der Verband ab** und verweist auf die Auswirkungen von Distanzunterricht während der Corona-Pandemie.

Zwischen den Schulschließungen und dem Auftreten von Symptomen einer Depression bei Kindern und Jugendlichen besteht laut einer neuen Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung ein Zusammenhang. (FAZ vom 2.2.2023) *„Pandemiebedingte Restriktionsmaßnahmen und Schulschließungen haben zu einem Anstieg der Depressionen bei Jungen und Mädchen in Europa beigetragen“*, sagte Helene Ludwig-Walz. Im Vergleich zur Zeit vor Corona ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit depressiven Symptomen um 27 Prozent gestiegen, sofern diese allenfalls mit geringen Einschränkungen des Schulbetriebs konfrontiert waren. Bei teilweisen oder kompletten

Schulschließungen stieg die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Krankheitszeichen einer Depression um 75 Prozent.

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) hat die Schulschließungen als einen Fehler bezeichnet. *„Wir sind bei den Schulen und bei den Kindern sehr hart eingestiegen“*, sagte Lauterbach in der ARD. Dies sei rückblickend *„ein Kritikpunkt“*.

An eine neue Pandemie, so reflektiert er im Fernsehen das Momentum der Bilanz, würde er auch *„ganz anders herangehen“*. (FAZ vom 31.1.2023 – Wir werden dann mal so unfrei)

Bereits im Juli 2022 stellte die Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Schleswig-Holsteins Bildungsministerin Karin Prien (CDU) im Interview mit der FAZ fest, dass von den pandemiebedingten Schließungen vor allem Kindern betroffen waren, die zu Hause weniger Unterstützung erhalten konnten. Die Schüler *„brauchen den Präsenzunterricht in der Schule.“* Es gehe darum, die Basiskompetenzen *„Lesen, Schreiben und Rechnen“* zu stärken. Weil gerade Grundschüler darauf angewiesen waren, dass ihre Eltern sie während der Schulschließung beim häuslichen Lernen unterstützen konnten und digitale Angebote für noch nicht alphabetisierte Kinder ausfielen, ist auch der Zusammenhang zwischen sozioökonomischen Bildungsstand der Familie und Bildungserfolg signifikant enger geworden. Am stärksten ist der Leistungsrückgang bei Schülern mit Migrationshintergrund.

Hamburgs Schulsenator und Koordinator der sozialdemokratisch regierten Länder Ties Rabe (SPD) erklärt, dass die Schulschließungen gerade bei Kindern mit Lernproblemen die schlimmsten Auswirkungen hatten. Der hessische Kultusminister Alexander Lorenz, der die unionsregierten Länder koordiniert, sieht in den Ergebnissen *„eine Verpflichtung für uns als Politik bei allen zukünftigen Pandemieentscheidungen noch mehr als zuvor die Interessen von jungen Schülern in den Vordergrund zu stellen.“* (FAZ vom 2.7.2022)

Abs. 45 II Nr. 2 Ein Stundenausfall wegen außergewöhnlicher Witterungsumstände ist für den Verband ohne Anordnung von Distanzunterricht durchaus denkbar.

Die Mitteilung von Schulschließung wegen außergewöhnlicher, witterungsbedingter Ereignisse erfolgte in der Vergangenheit in weniger als 24 Stunden an Eltern und Schüler. In einigen Fällen auch erst am entsprechenden Morgen. Ob hier eine Teilnahme der Schüler im Digitalen Unterricht durch die Familien abzusichern ist, oder doch eine Betreuung durch die Schule erfolgt, ist unklar.

Abs. 45 II Nr. 3 Dem Gesetzesvorschlag kann nicht entnommen werden, welche *„weiteren sonstige besondere Bedarfsfälle zur Erhaltung erreichter Lernstände“* der Gesetzgeber im Blick hat, die das zuständige Schulamt ermächtigen den Präsenzunterricht aufzuheben. Sollte der Gesetzgeber dem über Jahrzehnte **bestehenden Lehrermangel als Generalklausel vorsorgen** wollen, wird diese vom Verband **abgelehnt**.

Fazit:

§ 45 a II sollte folgende Regelung enthalten:

Distanzunterricht kann stattfinden, wenn

- 1. wenn die Erkrankung eines Kindes die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht erlaubt,**
- 2. wenn der Schüler mit seinen Eltern ein Sabbatical nimmt,**
- 3. aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse Präsenzunterricht ausfällt.**

§ 57 Datenschutz

Ergänzend sollte aufgenommen werden:

Das Prinzip der Datensparsamkeit ist einzuhalten.

Auf schriftliche, formlose Nachfrage der Eltern muss die Schulleitung innerhalb von 14 Tagen schriftlich Auskunft erteilen, welche Daten vom Schüler und Eltern erfasst und hinterlegt sind und wem diese Daten in welchem Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden.

Die Eltern haben einen Anspruch auf Lösung der Daten, die nicht im unmittelbaren schulischen Zusammenhang stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Konrad

Geschäftsführerin KRFT e.V.

Anlage 1 - Sabbatical für Schüler - Erfahrungsbericht einer kinderreichen Familie

Die weit verbreitete Sorge ist, wenn Kinder nicht zur Schule gehen, dass sie einen Bildungsnachteil erleiden, der sich bis in ihr Berufsleben erstreckt.

Wir erleben mit unseren Kindern genau das Gegenteil. Sie haben die Zeit und den Raum sich mit Dingen auseinanderzusetzen und zu beschäftigen, die sie wirklich interessieren.

Ist der Tag nicht durch strukturiert, kann man so viel entdecken. Da entsteht plötzlich wieder wirkliches Interesse an Bildung - eine Achtung vor der Lebenszeit, die man nicht mit Dingen verbringen möchte, die einen nicht interessieren und in vielen Fällen auch nicht nützen, und führt die Sprüche aus der Schule „es kann nicht immer Spaß machen“ ad absurdum (Wissenschaftlich ist es längst nachgewiesen, dass Lernen überhaupt nur funktioniert wenn es Spaß macht und intrinsisch motiviert ist).

Unser Jüngster, ein Vorschulkind, hat das größte Interesse an "Schule". Möchte lernen und fragt uns Löcher in den Bauch. Es ist erschreckend, in welcher kurzen Zeit nach der Einschulung, Kinder das Interesse am Lernen verlieren.

Wir haben die Hoffnung, dass durch ein Jahr Schulpause, die Kinder ihre natürliche Neugier wieder entdecken. Auf jeden Fall lernen sie andere Kulturen kennen, einen natürlichen Zugang zu anderen Sprachen und andere Lebensmodelle. Unser Teenager bestätigt, dass er sich mit für ihn interessanten und relevanten Themen wirklich auseinandersetzt, sie begreift und erfährt. Und manchmal passt das sogar mit dem Lehrplan überein. Wie kürzlich zum Thema Wetter, Klima, Hoch- und Tiefdruckgebiete und daraus ableitbar, die zu erwartenden Windrichtungen und Windstärken - für uns ein existentielles Thema, für ihn einfach nur spannend.

Und natürlich auch schön, wenn man ausnahmsweise mal den Eltern die Welt erklären kann. Zudem ist es ein großer Gewinn für die Beziehung zwischen den Geschwistern und zu den Eltern. Wir verbringen Zeit auf engstem Raum und müssen miteinander klar kommen. Diese Intensität ist manchmal schwer auszuhalten. Aber umso mehr ist sie auch schön und reich an besonderen Momenten des Miteinanders, die es so im Alltag nie gegeben hätte.

Der Gewinn im Bereich der sozialen Kompetenz ist mit nichts aufzuwiegen. Es ist der Schlüssel für eine lebenswerte und glückliche Zukunft in unserem gesellschaftlichen Miteinander.

Anlage 2 - Schulsekretär (m/w/d)

Arbeitgeber: Stadt Weimar

Kurzinfo

Quelle:

<https://www.service.bund.de/IMPORTE/Stellenangebote/interamt/2023/01/908727.html?nn=4642046&type=0&searchResult=true>

Tätigkeitsfeld - Sonstige Bereiche

Ort - Weimar

Arbeitszeit- Teilzeit

Anstellungsdauer - Befristet

Bewerbungsfrist: 17.02.2023

Laufbahn / Entgeltgruppe - Mittlerer Dienst | TVöD-VKA E 5

Kennziffer- 08/2023

Kontakt Franziska Bergmann Telefon: +49 3643 762-217

Hinweis: service.bund.de ist **nur** die Veröffentlichungsplattform für Stellenangebote, die Verantwortung für Inhalt und Richtigkeit der einzelnen Angebote (und somit auch für die Dauer der **Veröffentlichung**, die vorzeitige Beendigung derselben, für die Angabe von **Veröffentlichungsdaten** und **Bewerbungsfristen**) gebührt ausschließlich der jeweils ausschreibenden Organisation. Verwenden Sie daher bitte ausschließlich die Kontaktdaten der ausschreibenden Institution aus dem Stellenangebot, wenn Sie:

- eine **inhaltliche Frage** oder Anmerkung zu einem Stellenangebot haben
- oder sich für die **ausgeschriebene Stelle bewerben** möchten

Zur Verstärkung der **Schulverwaltung im Sport- und Schulverwaltungsamts** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Schulsekretär (m/w/d) befristet** als Vertretung für die Zeit der Erkrankung der Stelleninhaberin mit der Option einer unbefristeten Weiterbeschäftigung **in Teilzeit** (30 Wochenstunden).

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

Sekretariatsaufgaben (Sicherstellung des allgemeinen Geschäftsablaufes) für das Goethegymnasium

- Abwicklung des gesamten Postverkehrs
- Schriftverkehr für die Schulleitung
- Abwicklung des Besucher- und Telefonverkehrs
- Entgegennahme, Bearbeitung und Ausgabe von Anträgen, Vordrucken sowie sämtlicher anderer Unterlagen und ggf. Weiterleitung
- Protokollführung bei Beratungen der Schulleitung
- Schriftgutverwaltung und -archivierung nach Aktenplan
- Bestellung und Verwaltung von Büro- und Verbrauchsmaterial

- Führung und Verwaltung der Handbibliothek
- Aufnahme von Anzeigen zu Sachschäden und Weiterleitung an die Schulverwaltung
- Statistische Meldungen an das Kultusministerium, den Schulträger und die Schulverwaltung
- Erfassung der Krankmeldungen, Erstellung von Unterbrechungs-/ Wiederaufnahmemeldungen zur Weiterleitung an das Schulamt

Haushalts-/Kassen- und Rechnungswesen

- Überwachung der Haushaltsmittel der Schule durch Abgleich mit zentralen Haushaltsüberwachungslisten
- Prüfung der Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie anschließende Weiterleitung an die entsprechenden Ämter der Stadtverwaltung (bzw. Schulträger)

Beschaffung von Lehrmitteln und einzelnen Ausstattungsgegenständen

- Einholung, Prüfung und Dokumentation von Angeboten für Lehrmittel und einzelnen Ausstattungsgegenständen in Abstimmung mit der Schulleitung und anschließende Weiterleitung an die Schulverwaltung
- Entgegennahme und Prüfung der Lieferungen und Weiterleitung an die Fachkoordinatoren sowie Bearbeitung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen

Inventarisierung/ Anlagenbuchhaltung

- Inventarisierung des beweglichen Vermögens sowie Durchführung einer jährlichen Inventur nach Vorgaben der Schulverwaltung
- Zuarbeiten für die Anlagenbuchhaltung nach Vorgaben der Kämmerei

Schülerverwaltung/-angelegenheiten

- Bearbeitung von An-, Um- und Abmeldungen
- Ausstellen und Verlängern von Schülerschein
- Erstellung und ständige Aktualisierung der Schülerlisten, Erstellung von Klassenlisten sowie Pflege der Schülerdateien in der Schulverwaltungssoftware
- Anlegen bzw. Anfordern von Schülerakten sowie deren Ergänzung und Aktualisierung
- Zusammenstellen der Bücherzettel
- Mitwirken beim Schreiben der Halbjahres- und Abschlusszeugnisse nach Zensurlisten, Anfertigung beglaubigter Kopien, Vorbereitung Zeugnisübergabe
- Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Schreiben der Prüfungslisten, Prüfungsplan, Prüfungsbelehrungen, Stempeln des Prüfungspapiers sowie Bereitstellen der Prüfungsprotokolle)
- Übergabe bzw. Weiterleitung der Schülerakten/ -bögen einschließlich aller notwendigen Unterlagen bei Wechsel der Schule
- Archivierung der Schülerakten
- Leistung der Ersten Hilfe, Betreuung erkrankter Schüler
- Erstellung von Unfallmeldungen und Weiterleitung an die Schulverwaltung/ Rechtsamt
- Überprüfung der Schülerangaben bei Antragstellung und Abrechnung der Schulwegkosten
- Mitwirkung bei der Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen und Schulfesten

Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (VFA bzw. FL I), zur/zum Fachangestellten für Bürokommunikation (FAB), Kauffrau/ Kaufmann für Büromanagement, Kauffrau/ Kaufmann für Bürokommunikation oder Bürokauffrau/ Bürokaufmann

Darüber hinaus wünschen wir uns von Ihnen:

- anwendungsbereite PC-Kenntnisse von Standardsoftware,
- gute Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse,
- Fähigkeit zur selbständigen und gewissenhaften Arbeit und hohes Verantwortungsbewusstsein,
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit sowie freundliches und sicheres Auftreten,
- Fähigkeit zur altersgerechten Kommunikation mit den Schülern,
- Kenntnisse der Ersten Hilfe (Nachweis Erste-Hilfe-Kurs)

Die Eingruppierung erfolgt in der **Entgeltgruppe 5**(TVöD - VKA).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung in unserem Online-Bewerbungsportal unter **Schulsekretär (m/w/d) (Nr. 08/2023) | Stadtverwaltung Weimar Onlinebewerbung (mein-check-in.de) (<https://www.mein-check-in.de/weimar/position-299904>)** bis zum **17.02.2023**.

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungen in Papierform oder per E-Mail nicht berücksichtigt werden können.

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kräuter, Telefon: 03643 / 762 - 371 gern zur Verfügung.